

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT LILIENFELD

Jahrgang 2026**Ausgegeben am 30.06.2026**

3. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld,
mit der das Kirrverbot und das Verbot der
Ablenkungsfütterung für Schwarzwild verordnet wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld hat am 30.06.2026 aufgrund des
§ 87a Abs. 1 Z. 2 des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBL. 6500 idgF verordnet:

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld, mit der für nachstehende im
Bezirk Lilienfeld gelegene Jagdgebiete und Jagdgebietsteile folgende Verbote
betreffend das Schwarzwild verordnet werden**

§ 1

(1) Die Kirrung des Schwarzwildes und die Ablenkungsfütterung für das
Schwarzwild ist ganzjährig verboten in:

- a) allen Jagdgebieten innerhalb der Hegeringe Mitterbach, Annaberg, Türnitz,
Lilienfeld, St. Aegyd, Hohenberg, Kleinzell, Ramsau, Eschenau und Traisen,
- b) allen Jagdgebietsflächen, die in den Hegeringen St. Veit und Hainfeld südlich der
Landesstraße B 18 gelegen sind.

(2) Diese Verfügung richtet sich an alle, die nach Maßgabe des NÖ Jagdgesetzes
1974 zur Ausübung der Jagd berechtigt sind, sowie an zur Wildfütterung beauftragte
oder hierzu ermächtigte Personen.

§ 2

Für einzelne Jagdgebiete kann die Behörde per Bescheid Ausnahmen vom Verbot der
Kirrung und Ablenkungsfütterung iSd § 1 für einen näher zu definierenden Zeitraum
festlegen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen gem. § 135 Abs.
1 Z. 18 und 31 des NÖ Jagdgesetzes 1974 dar und werden gemäß § 135 Abs. 2 des
NÖ Jagdgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,--, im Falle der
Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld tritt mit 01.07.2026 in Kraft.
Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld vom 15.04.2008,
LFL2-J-07213/001, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau
Mag. Dr. Heidelinde Grubhofer, MBA

